

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der
Befort Wetzlar OD GmbH, Braunfelser Str. 26-30, 35578 Wetzlar
 für Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts
 oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen

1. Allgemeines

- 1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge sind und auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen Geltung entfalten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Anderslautende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit immer unserer ausdrücklichen Anerkennung in gesetzlicher Schriftform.
- 1.3 Alle Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit immer unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Bei Widersprüchen verschiedener Vertragsdokumente haben Auftrags- oder Vertragsdokumenten sowie deren Anlagen Vorrang gegenüber den Bestimmungen dieser AGB.

2. Angebot/Preise und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Wir halten uns in der Regel jedoch bis zu 8 Wochen an die in unseren Angeboten angegebenen Preise gebunden, ohne dass hierdurch ein Anspruch entsteht. Dies gilt auch für Kostenvorschläge. Alle zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet sind. Die Merkmale unserer Muster gelten nicht als zugesichert, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Mit Absenden einer Bestellung seitens des Auftraggebers und Zugang dieser bei uns kommt ein Vertrag zustande.
- 2.3 Verpackungs- und Formänderungen der Ware können wir vornehmen, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind, der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird und diese Änderungen unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen an der Änderung dem Auftraggebern zumutbar sind.
- 2.4 Die jeweiligen Preise gelten nur für die im Rahmen des Angebots benannte Bestellmenge. Wird im Rahmen der Bestellung eine geringere Menge bestellt als angeboten, behalten wir uns vor den Stückpreis anzuhöhen und eine Preis Anpassung vorzunehmen.
- 2.5 Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk in Wetzlar ausschließlich Verpackung und Transportversicherung, sowie grundsätzlich ausschließlich der gesetzlich anfallenden Mehrwert- oder Umsatzsteuer. Ohne konkrete Preisvereinbarung gilt der am Lieferort gültige Preis.
- 2.6 Eine Anpassung des Preises aufgrund bis zum Liefertag eintretender Änderungen der Preisgrundlagen wie Lohnerhöhungen, Erhöhung von Grundstoffen o.ä. bleibt – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich vorbehalten.
- 2.7 Nachträglich vereinbarte Änderungen des Auftrages berechtigen uns zur Berechnung der dadurch entstandenen Mehrkosten. Vereinbarte Auftragsminderkosten werden nach Abzug der durch die Änderung verursachten Mehrkosten an den Auftraggebern erstattet.

3. Lieferung und Lieferfristen

- 3.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Auftraggebers.
- 3.2 Die in den Auftragsbetätigungen angegebenen Lieferzeiten sind unverbindliche Angaben. Sie sind nur dann bindend, wenn sie von uns spätestens bei Vertragsschluss schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk in Wetzlar verlassen hat oder die Versand- bzw. Abholungsbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3.4 Wir sind in berechtigten Sonderfällen, insbesondere aus betriebsbedingten Gründen befugt, Teillieferungen und Teilleistungen nach vorheriger Ankündigung auszuführen und gesondert zu berechnen, soweit dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Auftraggebern zumutbar ist.
- 3.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht beeinflussbarer Umstände wozu insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit oder Nichtlieferbarkeit von Waren etc. gehören, haben wir auch bei verbindlich ver-

einbarten Lieferfristen und Terminen und auch innerhalb eines Verzuges nicht zu vertreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Auftraggeber unverzüglich mit. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Auftraggeber kann nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Bereits erfolgte Teillieferungen sind vom Rücktritt ausgeschlossen, es sei denn diese sind für den Auftraggeber unverwendbar. Bei Unmöglichkeit hoben wir das Recht, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann eine Erklärung verlangen, ob und inwieweit ein Rücktritt erfolgt oder innerhalb einer angemessenen Frist Lieferung erfolgt.

3.6 Maßgeblich für die Lieferfristen aller Bestellungen sind Kalenderwochen. Diese sind auch ausschlaggebend für die Lieferung; eine innerhalb der bezeichneten oder bestimmaren Kalenderwoche versendete Ware gilt als rechtzeitig zugegangen.

4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Erfüllungsort für die Lieferung bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz unseres Werkes in Wetzlar. Kosten für einen Express- oder Eilversand, Rollgelder, Fracht- und Paketzustellgebühren sind ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung vom Auftraggeber zu tragen. Die Wahl der jeweiligen Versandart liegt bei uns.
- 4.2 Wird eine Lieferung vereinbart schulden wir die Anlieferung ohne Abladen durch uns. Eine befahrbare Anfuhrstraße ist stets Voraussetzung. Befahrbare Anfuhrstraße ist eine Straße, die mit beladenem schwerem Lastzug befahren werden kann. Fallen bei Glätte, Eis, Schnee oder durch schlechten Straßenzustand Mehrkosten an, sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Es muss unverzüglich und sachgemäß durch eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, die der Auftraggeber stellt, abgeladen werden. Über das Übliche hinausgehende Wartezeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.3 Der Versand – auch für Teillieferungen – erfolgt stets auf eigene Gefahr des Auftraggebers.
- 4.4 Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Untersuchung der Ware auf Beschädigungen und/oder Vollständigkeit verpflichtet. Die handelsrechtlichen Verpflichtungen des Auftraggebers zur Untersuchung und Rüge bleiben unberührt. Beanstandungen sind sofort bei Empfang der Ware geltend zu machen und durch den Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.
- 4.5 Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers.
- 4.6 Vor dem Versand abgenommene Waren gelten als den vereinbarten Bedingungen entsprechend geliefert.
- 4.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Auftraggeber über, wenn der Versand oder die Abnahme auf Wunsch oder durch Verschulden des Auftraggebers verzögert wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier unsere Anzeige der Versandbereitschaft bzw. die Abnahmebereitschaft.
- 4.8 Bei Annahmeverzug des Auftraggebers sind wir nach einer angemessenen Nachfristsetzung verbunden mit einer Ablehnungsandrohung berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 10% der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, können Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von derzeit 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen Verzugs bleibt unberührt. Sondervereinbarungen insbesondere Skontoabzüge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets unserer schriftlichen Gegenbestätigung.
- 5.2 Der Auftraggeber kommt ohne eine Mahnung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.
- 5.3 Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.4 Die Mehrwert- oder Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Steuersatz geändert, gelten die Zeiträume als mit den jeweiligen Steuersätzen getrennt vereinbart.
- 5.5 Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Für diesen Fall bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für den unnötig entstandenen Aufwand, den entgangenen Gewinn sowie weiterer Schäden ausdrücklich vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren so lange vor, bis der Auftraggeber alle bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf alle künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen und aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo.

6.2 Eine Be- oder Weiterverarbeitung unseres Vorbehaltseigentums durch den Auftraggeber erfolgt in unserem Auftrag. Wir erwerben unentgeltlich Eigentum an der neuen Sache. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verarbeitet oder verbunden, tritt der Auftraggeber im Verhältnis zum Fakturenwert unserer Rechnungen schon jetzt ein Eigentums- oder Miteigentumsanteil an dem vermischten oder neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

6.3 Der Auftraggeber tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder dem sonstigen Veräußerungsgeschäft gegen seinen Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüchen einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltware. Der Auftraggeber ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen, insbesondere kein Abtretungsverbot im Verhältnis des Auftraggebers zu seinem Abnehmer besteht.

6.4 Der Auftraggeber hat uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltware und über die aus dem Weiterverkauf oder der sonstigen Verwendung entstandenen Forderungen zu erteilen.

6.5 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6.6 Soweit wir Ware des Auftraggebers verarbeiten oder bearbeiten, erlangen wir an dem verarbeiteten Gegenstand Miteigentum im Verhältnis des Fakturenwertes unserer Rechnung zu Wert des neuen Erzeugnisses. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltware sind dem Auftraggeber nicht gestattet. Von einer Pfändung oder einem sonstigen Zugriff Dritter auch auf abgetretene Forderungen hat uns der Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht dem Dritten darzulegen. Die Kosten etwaiger Interventionen trägt der Auftraggeber.

6.7 Zur Sicherung unserer sämtlichen auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltware aus welchem Rechtsgrund auch immer entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche des Auftraggebers gegen Versicherer oder Schädiger bei Beschädigung, Verlust oder Untergang des Vorbehaltseigentums. Steht die Vorbehaltware neben anderen Rechtsinhabern in unserem Miteigentum, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf den Rechnungswert unserer Vorbehaltware.

6.8 Falls der Auftraggeber in Lieferverzug kommt oder unser Vorbehaltseigentum oder unsere Forderung gefährdet erscheint, können wir die Herausgabe der Vorbehaltware vom Auftraggeber verlangen und dieser ist zu Herausgabe verpflichtet. Wir sind befugt, die Vorbehaltware selbst in Besitz zu nehmen; in der Zurücknahme der Vorbehaltware liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz gilt – kein Rücktritt vom Vertrag. Zur Geltendmachung der Vorausabtretung ist der Auftraggeber auf Verlangen verpflichtet, die Schuldner der abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns die notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen. Übersteigt der Wert der vorstehenden Sicherungen den Fakturenwert unserer Rechnungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe übersteigender Sicherungen verpflichtet.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel der Ware, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Lieferungen, offensichtliche Mengen- oder Maßabweichungen innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Ware durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Offensichtliche Transport- und Verpackungsschäden sind vom Auftraggeber beim Eintreffen der Ware auf dem Frachtbrief bzw. Lieferschein zu vermerken und ebenfalls innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung schriftlich bei uns zu rügen. Zeigt der Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraumes keinen der vorbezeichneten Mängel/Schäden an, so gilt die Ware als mangelfrei und vertragsgemäß genehmigt. Bei allen Beanstandungen sollte der Auftraggeber möglichst den Lieferschein beifügen.

7.2 Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt ein Jahr. Für eine Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist beginnt spätestens mit der Abnahme.

7.3 Bei berechtigter fristgemäßer Beanstandung beheben wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Ware. Stattdessen können wir dem Auftraggeber in geeigneten Fällen auch den Minderwert angemessen ver-

güten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns die mangelhafte Ware auf Verlangen zurückzusenden, wobei wir die Frachtkosten übernehmen. Kommen wir mit der Ersatzlieferung oder Nachbesserung in Verzug, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verlaufen ist. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist kein Rücktritt des Auftraggebers jedoch ausgeschlossen. Für unerhebliche Mängel sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus Schadensersatz sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

7.4 Der Auftraggeber wird bei Werkleistungen diese nach Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von Produktmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Auftraggeber nicht die Abnahme zu verweigern. Unsere Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung gemäß diesen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

7.5 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

7.6 Im Rahmen unserer Beschichtungsdienstleistungen übernehmen wir keine über unsere Bedingungen hinausgehende Haftung oder Gewähr für die vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Gegenstände oder Produkte. Es wird keine Gewähr für das Endprodukt oder Substrat übernommen, sondern ausschließlich für den Belag nach diesen AGB. Mit seiner Bestellung akzeptiert der Auftraggeber, dass ein Ausfall von bis zu 10% im Rahmen der Beschichtungsdienstleistungen anfallen kann. Dem Auftraggeber wird daher dringend eine entsprechende Überlieferung von 10% angeraten.

7.7 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden oder Fehler wegen unsachgemäßem Gebrauch, fehlerhafter Montage oder Transport, fehlerhafter Aufstellung, Reparatur oder Reparaturversuchen oder falscher Lagerung, durch den Auftraggeber, durch Dritte oder nicht durch uns Autorisierte.

8. Haftung

8.1 Wir haften unbegrenzt für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Weiter haften wir soweit gesetzlich vorgesehen für die wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist jede Haftung – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen.

8.2 Von vorstehender Haftungsvereinbarung sind alle vertraglichen und deliktischen Ansprüche wegen etwaiger Pflichtverletzung umfasst. Miteinbehalten werden auch Ansprüche aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen.

9. Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, dass wir seine im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugehenden personenbezogenen Daten in dem für die Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang speichern, automatisch verarbeiten und nutzen dürfen. Entsprechende Daten dürfen an Subunternehmer und Bevollmächtigte zum Zwecke der Kommunikation mit dem Auftraggeber weitergegeben werden. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass wir die Leistungsbeziehung als Referenz insbesondere in Printmedien, Webseiten und sonstiger Werbematerialien benennen. Eine Weitergabe dieser Daten durch uns an unbefugte Dritte findet nicht statt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt das Bürgerliche Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat. Der Auftraggeber kann seine Rechte ausschließlich in Deutschland wahrnehmen. Sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO, so ist für die Bestimmung des Gerichtsstands unser Firmensitz maßgeblich. Dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Lieferungen, Zahlungen sowie sämtliche Ansprüche der Parteien sich ergebender Streitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit bzw. es besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand.

10.3 Der Auftraggeber kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen. Dieser Zustimmung bedarf es jedoch nicht, wenn die Abtretung im Rahmen eines wirksamen verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgt, den der Auftraggeber mit einem Dritten im Rahmen der Regelungen der vorstehenden Bedingungen vereinbart hat.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile von diesen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.